

# Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



Nr. 01/2018  
18. Januar 2018

## Inhalt:

Seite

Bundesweites Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen ab 1. Januar 2018	1
Zivile Dialoggruppe der Europäischen Kommission zu Obst und Gemüse tagte in Brüssel	2
GLFA und IG BAU: Tarifeinigung in der Landwirtschaft erzielt	3
Entscheidung über Neonikodinoide im März 2018	4
Bulgarien übernimmt Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union	4
QS-Leitfäden Erzeugung 2018	4
Jahresbericht Pflanzenschutzkontrollprogramm 2016	5
Verbundvorhaben Lückenindikationen	6
15. „Runder Tisch“ Imker-Landwirtschaft-Industrie am 13. Dezember 2017 in Berlin	7
DBV legt Situationsbericht 2017/2018 vor	8

## **Bundesweites Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen ab 1. Januar 2018**

Mit dem Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz) vom 21. Juni 2013 endete zum 31.12.2017 endgültig das Branntweinmonopol und das Alkoholsteuergesetz nach Artikel 2 des Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols trat zum 1. Januar 2018 vollständig in Kraft.

Nunmehr dürfen vom 1. Januar 2018 an alkoholsteuerbegünstigte Abfindungsbrennereien in ganz Deutschland betrieben werden. Das bisherige historische Besitzstandsprivileg nach dem Branntweinmonopolgesetz, wonach Abfindungsbrennereien nur in bestimmten Regionen in Süd- und Südwestdeutschland möglich waren, entfällt somit zum 31. Dezember 2017. Ab 1. Januar 2018 ist eine staatliche Brennerlaubnis die Voraussetzung für das Betreiben einer Abfindungsbrennerei. Diese ist beim örtlichen Hauptzollamt zu beantragen. Auf diese Brennerlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen für den Betrieb einer Abfindungsbrennerei vorliegen (u. a. Mindestfläche von drei Hektar bzw. 1,5 Hektar im Falle von Intensivobst- oder Weinbau). Abfindungsbrennereien, die am 31. Dezember 2017 gemeldet waren, werden automatisch ohne erneuten Antrag in das neue System der staatlichen einheitlichen Brennerlaubnis von jährlich 300 Litern reiner Alkohol überführt. Abfindungsbrennereien, die bisher lediglich über ein Brennrecht von jährlich 50 Litern reiner Alkohol verfügten, erhalten automatisch ein 300-Liter-Brennkontingent. Vom 1. Januar 2018 an gibt es nur noch eine einheitliche staatliche Brennerlaubnis von 300 Litern reiner Alkohol für alle zugelassenen Rohstoffe. Durften Obstabfindungsbrennereien bisher lediglich Obststoffe brennen, dürfen diese ab 1. Januar 2018 z.B. auch Getreide, Kartoffeln oder Bier brennen.

Neu geregelt werden auch die Stoffbesitzer. Stoffbesitzer sind nunmehr auch in ganz Deutschland möglich. Stoffbesitzer sind natürliche Personen ohne eigenes Brenngerät, die über selber erzeugte Obststoffe verfügen. Stoffbesitzer können ihre Stoffe im Rahmen eines eigenen Brennkontingentes von jährlich 50 Liter reinen Alkohols in einer Abfindungsbrennerei, ggf. ausnahmsweise auch in einer Verschlussbrennerei, brennen lassen.

Auf der Internetseite der Bundeszollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) ist jetzt die für die Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer zulässige Rohstoffliste einschließlich der für den jeweiligen Rohstoff geltenden amtlichen Ausbeutesatz veröffentlicht worden. Was die Liste der zulässigen Rohstoffe betrifft, so bleibt es beim Grundsatz, dass nur einheimische Rohstoffe in Abfindungsbrennereien verarbeitet werden sollen. Kiwis oder Feigen, die in den letzten Jahren in Deutschland heimisch geworden sind, wurden neu zugelassen. Bananen, Mandarinen und Reis dürfen nur noch während eines Übergangszeitraums bis Ende 2018 in Abfindungsbrennereien destilliert werden. Diese Rohstoffliste ist für Brennverfahren ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

## **Zivile Dialoggruppe der Europäischen Kommission zu Obst und Gemüse tagte in Brüssel**

Am 22. November 2017 tagte in Brüssel die Zivile Dialoggruppe der Europäischen Kommission zu Obst und Gemüse. An dieser Sitzung nehmen neben Vertretern der europäischen landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen Copa (Dachverband der Bauernverbände) und Cogeca (Dachverband der Genossenschaftsverbände), Vertreter der Verarbeitungsindustrie, des Fruchthandels, der Umweltschutz- und Verbraucherverbände teil. Hinsichtlich der sogenannten Omnibus-Verordnung wurden die landwirtschaftlich relevanten Regelungen abgetrennt, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen. Für den Obst- und Gemüsesektor sollen u.a. verbesserte Regelungen zur Krisenbewältigung umgesetzt werden. Durch das Instrument des „Coaching“ sollen Erzeugerorganisationen ihre Kollegen in Ländern mit niedrigem Organisationsgrad unterstützen und so wichtige Informationen vermitteln. Um den Absatz von Obst und Gemüse in Krisen zu fördern, sollen neue Maßnahmen zur Konsolidierung der Märkte für Obst und Gemüse zugelassen werden wie z.B. die Finanzierung von Messen im Ausland.

Bezüglich der Umsetzung der verabschiedeten Delegierten Verordnung 2017/891 und der Durchführungsverordnung 2017/892 berichtete die EU-Kommission, dass die Mitgliedsländer die Nationalen Strategien überarbeiten und hier insbesondere den Umweltraum aktualisieren.

Für die zukünftige Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik kündigte der Vorsitzende der Copa-Cogeca Arbeitsgruppe Obst und Gemüse, Philippe Appeltans die Zusendung eines Positionspapiers an. Hierin wird aufgrund des allgemein anerkannten Erfolges der seit mehr als 20 Jahren bestehenden Beihilfenregelungen im Obst- und Gemüsesektor die Fortführung dieser Regelungen auch in der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 gefordert. Als Verbesserungsvorschlag wurde z.B. ein Bonus-Malus-System bei Kontrollen angeregt.

Für das seit August 2017 durchgeführte Schulprogramm (Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm) stehen für die Schuljahr 2017/2018 nach Information der EU-Kommission 145 Millionen Euro für Obst und Gemüse sowie 104 Millionen Euro für Milch zur Verfügung. In 12 der 26 teilnehmenden Mitgliedsländer werden nur Obst und Gemüse und in 14 Mitgliedstaaten werden sowohl frische als auch verarbeitete Produkte angeboten. Das Budget für das Schulprogramm wird für die nächsten sechs Jahre garantiert.

## **GLFA und IG BAU: Tarifeinigung in der Landwirtschaft erzielt**

Der Gesamtverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) haben am 19. Dezember 2017 die sogenannte Bundesempfehlung für Landarbeiter beschlossen. Die Tarifhoheit liegt bei den Mitgliedsverbänden des GLFA, teilt der Verband mit. Nunmehr komme es darauf an, die Inhalte der Bundesempfehlung zügig in regionalen Verhandlungen mit der IG BAU umzusetzen.

Die Bundesempfehlung sieht vor allem, so der GLFA, eine Erhöhung der Löhne und Gehälter der regionalen Landarbeiter-Tarifverträge bis zum 30. Juni 2020 und Arbeitszeitflexibilisierungsregelungen vor.

Die Löhne und Gehälter werden ab 1. Januar 2018 um 3,0 %, ab 1. Januar 2019 um 2,5 % und ab 1. Januar 2020 um weitere 1,5 % angehoben. Die Laufzeit der Bundesempfehlung endet zum 30. Juni 2020. Da die letzte Lohnerhöhung für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft bereits am 1. Juli 2014 erfolgte, haben sich GLFA und IG BAU weiterhin verständigt, zum Ausgleich alle Lohngruppen in den regionalen Tarifverträgen auf Basis der am 30. Juni 2015 geltenden Tariflöhne vorab rechnerisch um 3 % zu erhöhen.

Der Lohn in der untersten Lohngruppe beträgt in Fortführung der Lohnhöhe aus dem Mindestentgelttarifvertrag Landwirtschaft und Gartenbau ab 1. Januar 2018 9,10 Euro/Stunde. Ab dem 1. Januar 2019 gilt der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns.

Ein wesentlicher Bestandteil der Bundesempfehlung sind Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit. GLFA und IG BAU haben sich über 2 Ausgestaltungen geeinigt. Beide gehen von einer Jahresarbeitszeit von 2.088 Stunden, einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und einer Verstetigung des Monatseinkommens aus. Für eine zeitnahe Umsetzung in den regionalen Rahmentarifverträgen sei damit der Weg frei, so der GLFA.

Der Präsident des GLFA, Martin Empl, sieht die Bundesempfehlung als positives Signal für eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf den Betrieben an. Die Arbeitgeber würden damit die Arbeit der Beschäftigten anerkennen und ihr Engagement würdigen. Auch mit der Empfehlung, die Ausbildungsvergütungen überproportional zu erhöhen, komme zudem der Wille zum Ausdruck, den Ausbildungsberuf Landwirt attraktiv zu halten und Nachwuchs zu sichern.

### **Entscheidung über Neonikodinoide im März 2018**

In Brüssel wird voraussichtlich im März 2018 die Entscheidung über ein Verbot der neonikotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid sowie Thiametoxam – mit der Ausnahme von Anwendungen im Gewächshaus – fallen. Die Diskussion mit den Mitgliedstaaten im ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel am 12. Dezember 2017 empfahl die Abstimmung erst nach der Vorlage eines Berichtes zur Bienengefährlichkeit dieser Neonikodinoide durch die Europäische Behörde für die Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die EFSA will den Bericht darüber im Februar 2018 vorlegen.

### **Bulgarien übernimmt Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union**

Zum 1. Januar 2018 hat Bulgarien die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union übernommen. Bulgarien folgt Estland, welches im zweiten Halbjahr 2017 die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union inne hatte.

Bulgarien ist der zweite Mitgliedstaat in der Ratspräsidentschaft in der sogenannten Triopräsidentschaft. Diese Triopräsidentschaft soll die langfristigen Politikaufgaben kontinuierlicher betreuen. Seit 2007 arbeiten jeweils drei aufeinanderfolgende Ratspräsidentschaften in dieser Triopräsidentschaft zusammen. Damit werden in einem gemeinsamen 18 Monatsprogramm die jeweiligen halbjährigen Programme der einzelnen Ratspräsidentschaften abgestimmt. Im zweiten Halbjahr ab dem 1. Juli 2018 folgt dann Österreich als letztes Land dieser derzeit laufenden Triopräsidentschaft bis zum Ende des Jahres.

Die nächste Triopräsidentschaft im Jahre 2019 beginnt Rumänien, bevor Finnland im zweiten Halbjahr übernimmt und Kroatien diese Triopräsidentschaft im ersten Halbjahr 2020 abschließt.

### **QS-Leitfäden Erzeugung 2018**

Auf der Internetseite der QS GmbH sind unter <https://www.qs.de/dokumentencenter/dokumente-queltig-ab-01-01-2018.html> die für 2018 gültigen Leitfäden und Dokumente abrufbar. Beim Leitfaden QS-Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln und QS-GAP Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln gab es in der Version für 2018 gegenüber der 2017 gültigen Version nur geringfügige Änderungen. Neu geregelt wurde im Geltungsbereich, dass beim Anbau der gleichen Kultur im Freiland und im Gewächshaus (inkl. geschützter Anbau) die Anmeldung und Zertifizierung nunmehr für beide Anbausysteme bzw. Produktionsarten verpflichtend ist. Bei den Verantwortlichkeiten wurde klargestellt, dass die Erzeuger die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-

Anforderungen jederzeit nachweisen können. Größte Änderung in 2018 ist die Überarbeitung des Kapitels Düngung. Das gesamte Kapitel Düngung wurde an die neue deutsche Düngeverordnung vom Mai 2017 angepasst.

Beim Leitfaden „Freiwillige QS-Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen“ (FIAS) ergeben sich in der Version 2018 gegenüber 2017 keine Änderungen.

Der Leitfaden Be- und Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln wurde für 2018 um das Kapitel Konserve erweitert.

Für Erzeuger mit Be- oder Verarbeitung bleibt es bei der jetzigen Verfahrensweise, dass die Be- und Verarbeitungsschritte im Rahmen des QS-GAP-Leitfadens Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln mit abgeprüft werden. Dazu wird es auch wieder eine verkürzte Checkliste seitens QS geben.

### **Jahresbericht Pflanzenschutzkontrollprogramm 2016**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat im Dezember 2017 den Jahresbericht Pflanzenschutzkontrollprogramm 2016 veröffentlicht. Darauf weist der Bundesausschuss Obst und Gemüse hin.

Das Pflanzenschutzkontrollprogramm ist ein Programm von Bund und Ländern zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz. Im Jahre 2016 wurden bundesweit 2.401 Händler, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten, überprüft, 4.933 Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft die Pflanzenschutzmittel anwenden sowie 1.449 Betriebe und 487 Privatpersonen die Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, anwenden. Darüber hinaus wurden 59.943 Pflanzenschutzgeräte überprüft und bei 245 auf dem Markt zum Verkauf angebotenen Pflanzenschutzmitteln wurde vom BVL die Zusammensetzung überprüft.

Bei der Untersuchung der Pflanzenschutzmittel wurde 245 Proben gezogen, davon stammten 187 aus sogenannten Planproben und 58 Pflanzenschutzmittel aus Verdachtsproben. Insgesamt wurden 35 Wirkstoffe untersucht. Bei 23 Pflanzenschutzmitteln wurden Mängel festgestellt, 8 bei den Planproben und 15 bei den Verdachtsproben.

Bei den Verkehrskontrollen der untersuchten 2.145 Betriebe wurden 2.086 im Rahmen der Plankontrollen untersucht und 59 bei Verdacht. Bei den Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen wurden 27,4 Prozent der Betriebe beanstandet, unter anderem bei der Beseitigungspflicht für verbotenen Pflanzenschutzmittel, bei der Kennzeichnung und beim Selbstbedienungsverbot.

Bei den Anwendungskontrollen lag ein bundesweiter Kontrollschwerpunkt bei der Einhaltung des Bienenschutzes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Insgesamt wurden 397 Betriebe kontrolliert. Bei sechs Betrieben oder 1,5 Prozent gab es Beanstandungen. Dabei wurde in fünf Fällen die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel an blühenden Pflanzen festgestellt.

Beim zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz wurden 424 Betriebe untersucht. Bei 71 oder 16,7 Prozent gab es Beanstandungen entweder durch Nichteinhaltung der Abstände zu Gewässern oder durch eine zu geringe Abtrifftminderungskategorie bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Bei den Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben wurden im Jahre 2016 4.933 Betriebe kontrolliert. Dabei wurden 2.132 Betriebskontrollen und 2.982 Anwendungskontrollen durchgeführt. Von den kontrollierten Betrieben wurden 2,4 Prozent beanstandet bei der Anzahl der untersuchten Pflanzenschutzgeräte waren es zwei Prozent.

Beanstandungen bei der erforderlichen Sachkunde wurden in 2,1 Prozent der Betriebe festgestellt, bei der Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel wurden in 1,8 Prozent der Betriebe Beanstandungen ausgesprochen. Die Verstöße gegen die Einhaltung von Anwendungsgebieten wurden in 4,2 Prozent beanstandet. Bei der Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen wurden 6,1 Prozent der Betriebe beanstandet.

### **Verbundvorhaben Lückenindikationen**

Am 14. Dezember 2017 tagte in Berlin der Beirat des Verbundvorhabens Lückenindikationen, ein gemeinsames Projekt des Deutschen Bauernverbandes und des Zentralverbandes Gartenbau zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für kleine Kulturen in Gartenbau und Landwirtschaft. Seitens der Projektleitung wurde mit den Projektbeteiligten aus den Bereichen Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen, Hopfen und Ackerbau sowie den Pflanzenschutzdiensten der Länder bzw. Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Lückenindi-

kationen der Länder und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung der aktuelle Stand und die künftigen Arbeiten diskutiert. Im Verbundvorhaben sind erste Verfahrenswege zum Schließen von Indikationslücken entwickelt worden, viele stehen noch aus. Hier zeigt sich, wie schwierig und aufwendig die Entwicklung von Verfahrenswegen zum Schließen von Indikationslücken ist. Auch die Recherchen über Lückenindikationen in anderen Ländern gestalten sich, aufgrund einer unzureichenden Harmonisierung der Anwendungsbestimmungen, kompliziert. In 2017 wurde die Zusammenarbeit auf der europäischen Ebene mit den dortigen Arbeitsgruppen für Lückenindikationen und die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten beim Schließen von Lückenindikationen intensiviert. Auf nationaler Ebene haben die Arbeiten zur Überführung von Einzelfallgenehmigungen der Bundesländer in bundeweite Zulassungserweiterungen begonnen. Ebenso konnten aus der Entwicklung der Verfahrenswege Zulassungserweiterungen erreicht werden und damit die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessert werden. Das Verbundvorhaben, das 2013 begonnen wurde, läuft nun in der Verlängerung noch bis zum 31. Juli 2020 mit finanzieller Unterstützung des BMEL über die BLE als Modellvorhaben.

#### **15. „Runder Tisch“ Imker-Landwirtschaft-Industrie am 13. Dezember 2017 in Berlin**

Am 13. Dezember 2017 kamen auf Einladung des Deutschen Bauernverbandes zum 15. Mal die Teilnehmer des „Runden Tisches“ Imker-Landwirtschaft-Industrie zusammen. Beteiligt waren die Imkerverbände DIB und DBIB, Vertreter von BASF, Bayer und Syngenta, vom BfR, vom BVL und vom JKI sowie der Bieneninstitute und des DBV. Festgestellt wurde, dass die Varroabelastung – eine der Hauptursachen für die Winterverluste – im Sommer mit 0,8 Prozent vergleichsweise günstig zu beurteilen war und im Herbst mit 3,3 Prozent als durchschnittlich zu bewerten ist. Aufgrund der Varroabelastung der Bienenvölker ist in der Prognose der Winterverluste bei den Bienenvölkern für 2017/18 von Winterverlusten zwischen 15 und 20 Prozent und damit in etwa in der Größenordnung wie im Vorjahr auszugehen. In 2014/15 waren die Winterverluste mit 9,5 Prozent im Vergleich dagegen allerdings gering. Damit liegen auch für 2017/18 die zu erwartenden Verluste wieder leicht über dem Durchschnitt der letzten 18 Jahre mit rund 15 Prozent.

Bei den Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im deutschen Bienenmonitoring konnten für 2016 (letzte ausgewertete Rückstandsuntersuchungen des Bienenbrots) erneut keine Auffälligkeiten ermittelt werden, allerdings ist auf Grund der Witterung in 2016 festzuhalten, dass die Bienenbrotproben insgesamt stärker mit Pflanzenschutzmittelrückständen belastet waren auf Grund des höheren Fungizideinsatzes. Am häufigsten gefunden wurden die Wirkstoffe Boscalid, Tebuconazol, Prothioconazol und Azoxystrobin.



## **DBV legt Situationsbericht 2017/2018 vor**

Der Deutsche Bauernverband hat den Situationsbericht mit Trends und Fakten zur Landwirtschaft 2017/2018 vorgelegt. Darauf weist der Bundesausschuss Obst und Gemüse hin.

In dem Situationsbericht werden unter anderem die wirtschaftlichen Unternehmensergebnisse der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe im abgelaufenen Wirtschaftsjahre 2016/2017 analysiert. Über alle Nutzungsformen hinweg ergibt sich dabei ein Unternehmensergebnis von 56.833 Euro je Unternehmen oder gegenüber dem niedrigen Vorjahresergebnis ein Plus von 34,4 Prozent. Je Familienarbeitskraft entspricht dies einem Ergebnis von 38.929 Euro oder einem Plus von 34,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Neben den Buchführungsergebnissen bietet der DBV-Situationsbericht einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft, widmet sich dem Ressourcenschutz in der Landwirtschaft von der Biodiversität bis hin zum Klimaschutz, analysiert die Agrarstruktur von Betriebsgrößen und Rechtsformen bis hin zu den Arbeitskräften und dem Kapitaleinsatz, betrachtet die Agrarpolitik und Agrarförderung, angefangen vom EU-Agrarhaushalt über die gemeinsame Agrarpolitik bis hin zur Förderung des ländlichen Raumes und geht auf die internationale Entwicklung von Agrarrohstoffmärkten bis zur Agrarhandelspolitik und zum Agraraußenhandel ein. Ausführlich werden die Erzeugung und die Märkte dargestellt, auch speziell zu Obst und Gemüse.

Insgesamt ist der DBV-Situationsbericht ein umfassendes Kompendium über die wirtschaftliche Lage und die Situation der Landwirtschaft insgesamt. Auf 232 Seiten werden mit anschaulichen Grafiken und erläuternden Texten die wichtigsten Zusammenhänge und Fakten der Landwirtschaft dargestellt.

Der DBV-Situationsbericht 2017/2018 ist im Internet abrufbar unter

<http://www.bauernverband.de/situationsbericht-2017-18>

oder aber auch als Druckversion zu bestellen gegen eine Schutzgebühr von 15,-- Euro zuzüglich Versandkosten über das Internet unter <http://www.bauernverband.de/shop-512803>